

Satzung des Evangelischen Erwachsenenbildungswerks Rheinland-Süd e.V.

Präambel

Die evangelische Erwachsenenbildung ist ein kirchliches Arbeitsfeld mit einem eigenen Profil in der Bildungslandschaft.

Sie wurzelt in der biblischen Botschaft sowie der jüdisch-christlichen Tradition und orientiert sich an den reformatorischen Bekenntnissen sowie an der Barmer Theologischen Erklärung.

Sie nimmt die Menschen in ihrer Würde und Einmaligkeit als Ebenbild Gottes ernst und spricht sie in ihrer Mündigkeit ganzheitlich und befreiend an.

Sie nimmt Gemeinschafts- und Weltverantwortung wahr. Deshalb engagiert sie sich für den öffentlichen Bildungsauftrag der evangelischen Kirche und greift die Fragen unserer Zeit auf.

Die Angebote sind offen für alle Menschen.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Evangelisches Erwachsenenbildungswerk Rheinland-Süd e.V. (im Folgenden „eeb“ genannt).
2. Er hat seinen Sitz in Simmern und ist beim Amtsgericht Bad Kreuznach in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das eeb arbeitet mit den Organisationen für Erwachsenenbildung in der Evangelischen Kirche im Rheinland zusammen. Es ist Mitglied der Evangelischen Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Rheinland-Pfalz.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Das eeb ist ein freier Zusammenschluss evangelischer Träger der Erwachsenenbildung im rheinland-pfälzischen Teil der Evangelischen Kirche im Rheinland.
2. Das eeb hat folgende Aufgaben:
 - a) Es fördert und berät evangelische Einrichtungen und Initiativen, die auf dem Gebiet der Erwachsenen- und Familienbildung tätig sind.
 - b) Es koordiniert Bildungsmaßnahmen der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Werke.
 - c) Es plant und gestaltet Bildungsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern.

- d) Es nimmt die Belange evangelischer Erwachsenenbildung und Familienbildung gegenüber anderen Einrichtungen der Erwachsenen- und Familienbildung sowie gegenüber kirchlichen und öffentlichen Stellen wahr.
- e) Es beantragt und verteilt staatliche und sonstige Fördermittel und rechnet diese ab.
- f) Es bietet Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der evangelischen Kirche Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus dessen Mitteln. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des eeb können werden
 - a) Kirchenkreise und Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland;
 - b) sonstige juristische Personen, die der Evangelischen Kirche verbunden sind.
- 2. Die Mitglieder nach 1. müssen ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben. Begründete Ausnahmen für Mitglieder nach 1. b) können vom Vorstand des eeb genehmigt werden.
- 3. Die Evangelische Kirche im Rheinland ist geborenes Mitglied des eeb.
- 4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
- 5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende erklärt werden muss;
 - b) durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied vereinsschädigend handelt;
 - c) bei Wegfall der Voraussetzung nach 1. und 2.

§ 5 Organe

Organe des eeb sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Sie wählt die Vorstandsmitglieder nach § 7, 1. c) und d) sowie den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz des Vorstands (§ 7, 2.).
 - b) Sie erlässt allgemeine Richtlinien für die Arbeit des eeb und des Vorstands.
 - c) Sie legt die Mitgliedsbeiträge fest.
 - d) Sie entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds.
 - e) Sie beschließt den Haushaltsplan bzw. Wirtschaftsplan/Stellenplan.
 - f) Sie bestimmt die Kassenprüfer, nimmt den Kassenbericht, die Jahresrechnung und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfung entgegen und entlastet den Vorstand.

2. Die Mitgliederversammlung soll vom/von der Vorstandsvorsitzenden mindestens einmal jährlich mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beim/bei der Vorsitzenden schriftlich beantragt wird. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Website des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die alte und die neue Fassung der Satzung sind beizufügen.

5. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - alle Mitglieder in Schriftform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Schriftform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
6. Der bzw. die Vorsitzende des Vorstands oder die Stellvertretung leitet die Mitgliederversammlung. Falls beide verhindert sind, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung.
7. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das von der Leitung und dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin unterzeichnet wird. Es wird innerhalb von sechs Wochen an die Mitglieder verschickt.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstands

1. Dem Vorstand gehören an
 - a) ein Superintendent bzw. eine Superintendentin der Mitgliedskirchenkreise, die/den diese benennen;
 - b) je ein von den Kreissynodalvorständen der Mitgliedskirchenkreise zu benennendes Mitglied;
 - c) eine Vertreterin/ein Vertreter der Heimbildungsstätte als geborenes Mitglied;
 - d) bis zu vier von der Mitgliederversammlung gewählte Personen;
 - e) die zuständigen Dezernentinnen bzw. Dezernenten des Landeskirchenamtes, von denen nur eine Person das Stimmrecht ausübt.
2. Eine Blockwahl der Vorstandsmitglieder nach Ziffer 1 d) ist zulässig.
3. Aus der Mitte der Vorstandsmitglieder nach 1. a) bis d) wählt die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den Stellvertreter oder die Stellvertreterin.
4. Die geschäftsführende pädagogische Studienleitung nimmt an den Sitzungen beratend teil.
5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder nach 1. c) und d) beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der bzw. die Vorsitzende und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin. Sie vertreten den Verein nach innen und außen. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

§ 8

Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht auf die geschäftsführende pädagogische Studienleitung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
 - b) Er beschließt und begleitet die Planung und Durchführung der Veranstaltungen.
 - c) Er stellt die Mitarbeitenden im Rahmen des Haushaltsplans bzw. Wirtschaftsplans/Stellenplans ein, entscheidet über Kündigungen und andere arbeitsrechtliche Maßnahmen.
 - d) Er beschließt den Haushaltsplan bzw. Wirtschaftsplan/Stellenplan zur Vorlage an die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9

Finanzierung

1. Das eeb wird im Wesentlichen finanziert durch
 - a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Vereinbarte Zuwendungen der Kirchenkreise;
 - c) Teilnahmebeiträge;
 - d) Zuschüsse des Landes und der Landeskirche.
2. Die Rechnungslegung erfolgt nach den Regeln der doppelten Buchführung. Die Regelungen der KF-VO der Evangelischen Kirche im Rheinland werden sinngemäß angewendet. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch eine fachkundige Person bzw. Prüfungseinrichtung, welche vom Vorstand beauftragt wird.

§ 10

Auflösung des Vereins, Vermögensanfall

1. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirche im Rheinland, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben nach § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt in Kraft mit der Eintragung im Vereinsregister und wird im kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland veröffentlicht.

Stand: Simmern 27.10.2021